

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Aeskulap-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer qualitativ hochwertigen wohnortnahen medizinischen Versorgung, die getragen wird durch Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in eigener Praxis oder angestellter Tätigkeit. Ferner soll die ärztliche und psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung gefördert werden.
- (2) Die Zweckverwirklichung kann selbstlos erfolgen.
- (3) Die Stiftung hat bei der Zweckverwirklichung die Interessen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu unterstützen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus € 50.000 Barvermögen.
- (2) Die Stiftung ist insbesondere befugt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Soweit Personen durch selbstloses Tätigwerden der Stiftung begünstigt werden, steht ihnen – auch durch mehrfaches vorbehaltloses Gewähren von Begünstigungen – ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu, es sei denn, es läge eine abweichende Vereinbarung vor, welche mindestens die Textform aufweist.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand;
 - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorstände aus seinen Reihen und bestimmt den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstands sowie den Stellvertreter / die Stellvertreterin. Die ersten Vorstände werden durch die Stifter und Stifterinnen im Stiftungsgeschäft bestimmt
- (3) Die Amtszeit der Vorstände beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Verliert ein Mitglied des Stiftungsvorstands seine Eigenschaft, Vorstand einer Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu sein, so endet auch sein Amt als Stiftungsvorstand.
- (5) Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte solange weiter, bis der neue Vorstand arbeitsfähig ist, jedoch längstens 9 Monate.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat das Kuratorium einen Nachfolger zu wählen, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.
- (7) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden handelt der Vertreter / die Vertreterin.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bei Beteiligungen;
 - b) die Vorbereitung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresberichts;
 - c) die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Kuratoriumssitzungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Kuratoriumsvorsitzenden / der Kuratoriumsvorsitzenden;
 - e) die Ausführung von Beschlüssen des Kuratoriums;
 - f) die quartalsweise Berichterstattung über Gründung, Beteiligung oder Verkauf von Gesellschaften.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das erste Kuratorium besteht aus den durch eine Vertreterversammlung i. S. d. § 79 SGB V frei gewählten Vorstandsmitgliedern Kassenärztlicher Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die an der Verwirklichung des Stiftungsprojektes ausweislich des Stiftungsgeschäfts als Stifter beteiligt waren.
- (2) Diejenigen Kuratoriumsmitglieder, die in den Diensten einer Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung stehen oder standen scheiden mit der freien Vorstandsneuwahl bei ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kuratorium aus; die neuen Vorstände der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztli-

chen Bundesvereinigung sollen die Kuratoriumsmitgliedschaft übernehmen. Bedingung für die Übernahme der Kuratoriumsmitgliedschaft ist die Zustiftung der eintretenden Person in Höhe des Betrages, den die Gründungstifter vereinbart und jeweils in gleicher Höhe der Stiftung zugewandt haben, zusammen mit der Erklärung, das Kuratorenamt übernehmen zu wollen.

- (3) Sofern ein bisheriges Kuratoriumsmitglied und Vorstandsmitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in seiner Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als Vorstand bestätigt wird und das Vorstandsamt eine weitere Wahlperiode fortführt, so findet Abs. 2 für die Dauer dieser Wahlperiode keine Anwendung.
- (4) Als freie Vorstandswahl gilt nur die Wahl durch eine Vertreterversammlung im Sinne des Absatz 1 im Rahmen der Versammlung von Ärzten / Ärztinnen und Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen, die in ausschließlich eigener Verantwortlichkeit entscheiden kann.
- (5) Eine Besetzung des Kuratoriums mit anderen Personen als frei gewählten Vorständen einer Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist ausgeschlossen. § 9 Absatz 12 bleibt unberührt.
- (6) Soweit eine Kassenärztliche Vereinigung nicht durch ihre Vorstände bei der Stiftungsgründung in der Weise mittelbar beteiligt war, dass wenigstens ein Vorstand Stiftungsgründer war, so steht auch den nachfolgenden Vorständen einer solchen Kassenärztlichen Vereinigung kein Mitgliedschaftsrecht im Kuratorium zu. Die Vorstände von solchen Kassenärztlichen Vereinigungen können aber die gleiche Rechtsstellung in Bezug auf die Stiftung erwerben, wie die Stiftungsgründer, indem sie jeweils eine Zustiftung in Höhe des Betrages vornehmen, den die Gründungstifter jeweils dotiert haben, sofern das bestehende Kuratorium der Erweiterung des Mitgliederkreises zustimmt.
- (7) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte; diese Personen dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (8) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder auch ohne wichtigen Grund abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (9) Auch mit dem Verlust der Funktion des Vorstands bei einer Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in anderer Weise als durch Ablauf der Amtszeit scheidet ein bisheriges Kuratoriumsmitglied aus dem Kuratorium aus.
- (10) Die Kassenärztliche Vereinigung, welcher ein ausgeschiedenes Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens angehört hat, ist (gleich aus welchem Grund das Ausscheiden erfolgt

ist) berechtigt eine Ersatzperson aus ihrem Vorstand zu benennen. Die Ersatzperson tritt vollständig in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ein; Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Steht keine Ersatzperson i. S. d. Satz 1 zur Verfügung, bleibt die Position einstweilen unbesetzt; Absatz 2 ist zu beachten.

- (11) Sollte bei einer Kassenärztlichen Vereinigung oder der kassenärztlichen Bundesvereinigung kein frei gewählter Vorstand mehr zur Verfügung stehen, weil insbesondere die Vorstände nicht mehr frei gewählt werden oder die Organfunktion des Vorstands entfällt, so gilt die betreffende Kassenärztlichen Vereinigung bzw. die Kassenärztlichen Bundesvereinigung nicht mehr als fähig, Kuratoriumsmitglieder zu stellen. Die Eigenschaft der Entsendefähigkeit von Kuratoriumsmitgliedern lebt wieder auf, sobald ein frei gewählter Vorstand besteht; die Erfordernisse des Abs. 2 Satz 2 sind zu beachten.
- (12) Sofern sich die Verhältnisse dergestalt ändern, dass künftig unter Einschluss der Kassenärztlichen Bundesvereinigung weniger als 5 Kassenärztliche Vereinigungen bestehen werden, die über einen frei gewählten Vorstand verfügen oder weniger als 7 Kuratoriumsmitglieder des Kuratorium besetzen würden, so soll das amtierende Kuratorium über die künftige Besetzung von Organen der Stiftung sowie über den Zuschnitt von Organverantwortlichkeiten entscheiden oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Stehen für die personelle Neubesetzung des Kuratoriums nicht wenigstens 7 frei gewählte Vorstände zur Verfügung, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 erfüllen, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Nicht zuständig ist das Kuratorium, soweit eine Zuständigkeit des Vorstands besteht. Das Kuratorium handelt durch Wahlen und Beschlüsse.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere auch
- a) die Entscheidung in Angelegenheiten von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts;
 - d) die Entlastung des Vorstands.
- (3) Das Kuratorium tagt wenigstens ein Mal im Jahr (ordentliche Kuratoriumssitzung).
- (4) Der Kuratoriumsvorsitzende/ die Kuratoriumsvorsitzende leitet die Kuratoriumssitzung.

- (5) Der Kuratoriumsvorsitzende/ die Kuratoriumsvorsitzende kann eine Kuratoriumssitzung einberufen, wenn 1/3 der Kuratoriumsmitglieder dies wünschen.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt u. a. die Voraussetzungen zur Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Sitzungen.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Soweit die erforderliche Mitgliederzahl zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit bei ordnungsgemäßer Ladung nicht zustande gekommen ist, so ist der Vorstand berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach dem Ladungstermin eine Ersatzsitzung einzuberufen, die als beschlussfähig gilt, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens 7 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Eine ordnungsgemäße Ladung i. S. d. Satz 1 ist gegeben, wenn die Ladung mindestens 3 Tage vor dem Termin der Ersatzsitzung zugegangen ist und die Textform eingehalten wurde.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Beschlüsse nach §§ 12 bis 14.
- (4) Vorstand und Kuratorium beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit nach dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Im Rahmen von Kuratoriumssitzungen gilt auch die Stimmenthaltung als abgegebene und gültige Stimme. Bei Vorstandssitzungen wird die Stimmenthaltung als Ablehnung des Beschlussgegenstandes gewertet.
- (5) Bei Vorstandsbeschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 12 die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden oder in Ermangelung eines Kuratoriumsvorsitzenden die Stimme des nach Lebensjahren ältesten Kuratoriumsmitglieds. Bei Kuratoriumssitzungen gelten im Übrigen Anträge als abgelehnt, wenn keine Mehrheit zustande kommt.
- (6) Ein abwesendes Mitglied des Kuratoriums kann sich aufgrund einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

- (7) Umlaufbeschlüsse sind in Textform zulässig, sofern kein Kuratoriumsmitglied widerspricht; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 12 bis 14 dieser Satzung.
- (8) Soweit ein Beschluss die Organstellung eines Vorstands- oder Kuratoriumsmitglieds betrifft, etwa bei der Bestellung, Abberufung oder Entlastung, ist das betroffene Mitglied nicht berechtigt mitzustimmen.
- (9) Die Vorschriften über Beschlüsse gelten für Wahlen entsprechend; Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung.
- (10) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen. Die Auflösung der Stiftung kommt insbesondere in Frage, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ist insbesondere auch dann zulässig, wenn sich der Stiftungszweck durch den Zusammenschluss effektiver erfüllen lässt.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung bestimmt das Kuratorium über den Vermögensanfall mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Stimmen. Als Vermögensempfänger kommen nur Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts in Frage. Körperschaften des privaten Rechts sind

dann geeignete Vermögensempfänger, wenn es sich um Berufsverbände handelt oder um gemeinnützige Einrichtungen i. S. d. Steuerrechts.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

.....*3. April 2008*.....

Ort, Datum

.....

Unterschriften